



Informationsblatt für Eltern

Was tun, wenn mein Kind krank ist?

Kinder, die Fieber haben oder sich körperlich unwohl fühlen, sollten zu Hause bleiben und sich erholen können. Sie benötigen dann vor allem Ruhe und Pflege. Akut kranke Kinder gehören auf keinen Fall in die Schule, auch nicht mit fiebersenkenden Medikamenten. Ist Ihr Kind krank, informieren Sie bitte die Lehrperson vor Unterrichtsbeginn darüber.

Nach einem fiebrigen Infekt sollte ein Kind mindestens noch einen Tag lang ohne Medikamente fieberfrei zu Hause bleiben, bevor es wieder in den Kindergarten oder die Schule geht. Erst dann ist es wieder vollständig gesund. So können sowohl Rückfälle als auch Ansteckungen von anderen Kindern und Lehrpersonen vermieden werden.

Vorübergehender Schulausschluss

Ist Ihr Kind gegen gewisse Krankheiten nicht oder nur unvollständig geimpft, kann es sein, dass es vorübergehend vom Schul- und Hortbesuch ausgeschlossen wird, wenn dort bestimmte ansteckende Krankheiten auftreten. Und zwar unabhängig davon, ob es von der Krankheit selber betroffen ist oder nicht. Dies als Vorsichtsmassnahme, damit Mitschüler/innen und Lehrpersonen nicht angesteckt werden und ebenfalls erkranken. Bei Masern z.B. kann ein solcher Schulausschluss bis zu 21 Tage dauern (siehe kantonale Richtlinien zum Schulausschluss, www.vsa.zh.ch).

Auf Krankheiten vorbereitet sein

Wenn Kinder krank werden, kommt dies für Eltern oft unpassend. Vielleicht stehen gerade jetzt wichtige Termine bei der Arbeit an, vielleicht ist eine Reise geplant oder Besuch angekündigt. Berufstätige Eltern sollten nach Möglichkeit bereits im Voraus klären, wie sie die Betreuung ihres kranken Kindes organisieren können. Dabei ist ein gutes Netz von Freunden, Nachbarn, Grosseltern, Paten etc. Gold wert.

Welche Rechte haben Eltern, wenn ihr Kind krank ist?

Gemäss Art. 36 des Arbeitsgesetzes (ARG) dürfen Eltern bis zu drei Tage pro Krankheitsfall zu Hause bleiben, um ihr krankes Kind zu pflegen. Dies gilt bei jeder neuen Erkrankung und bei jedem Kind einzeln. Auf der anderen Seite bedeutet es aber auch, dass Eltern gesetzlich verpflichtet sind, sich um das Wohlergehen ihres kranken Kindes zu kümmern. Zudem darf der Arbeitgeber

Krankes Kind in der Schule?

Bitte beachten Sie, dass die Schule und der Hort keine (akut) kranken Kinder betreuen können. Entsprechend ist die Schule befugt, kranke Kinder wieder nach Hause zu schicken. Die Eltern werden vorgängig informiert, damit sichergestellt ist, dass jemand zu Hause ist.

ein Arztzeugnis verlangen. Nach drei Tagen müssen die Eltern die weitere Betreuung des Kindes organisiert haben.

Mögliche Unterstützung

Das Schweizerische Rote Kreuz unterhält einen Kinderhütedienst für plötzlich erkrankte oder verunfallte Kinder. Eine Betreuerin oder ein Betreuer beaufsichtigt das Kind bei Ihnen zu Hause und verabreicht bei Bedarf auch Medikamente (siehe Kinderbetreuung SRK, www.redcross.ch). Auch verschiedene Krankenkassen leisten im Falle von Krankheit oder Unfall eines Kindes einen Beitrag an einen Kinderhütedienst. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrer Krankenkasse.

Kontakt und weitere Informationen

Schulärztlicher Dienst der Stadt Zürich
Die Adresse Ihres Schularztes oder Ihrer Schularztin finden Sie unter:
www.stadt-zuerich.ch/schularzt